

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird bescheinigt.  
Bersenbrück, den 28. Februar 1966

KATASTERAMT  
Anlage

Der Landesplaner Dr. H. Scholz, Osnabrück  
wurde beauftragt, am 31. 12. 1965  
die städtebauliche Bebauungsplanung des  
Katasteramts Bersenbrück  
Gem. B. A. Nr. 214/165  
No. 2 Nr. 1/363166

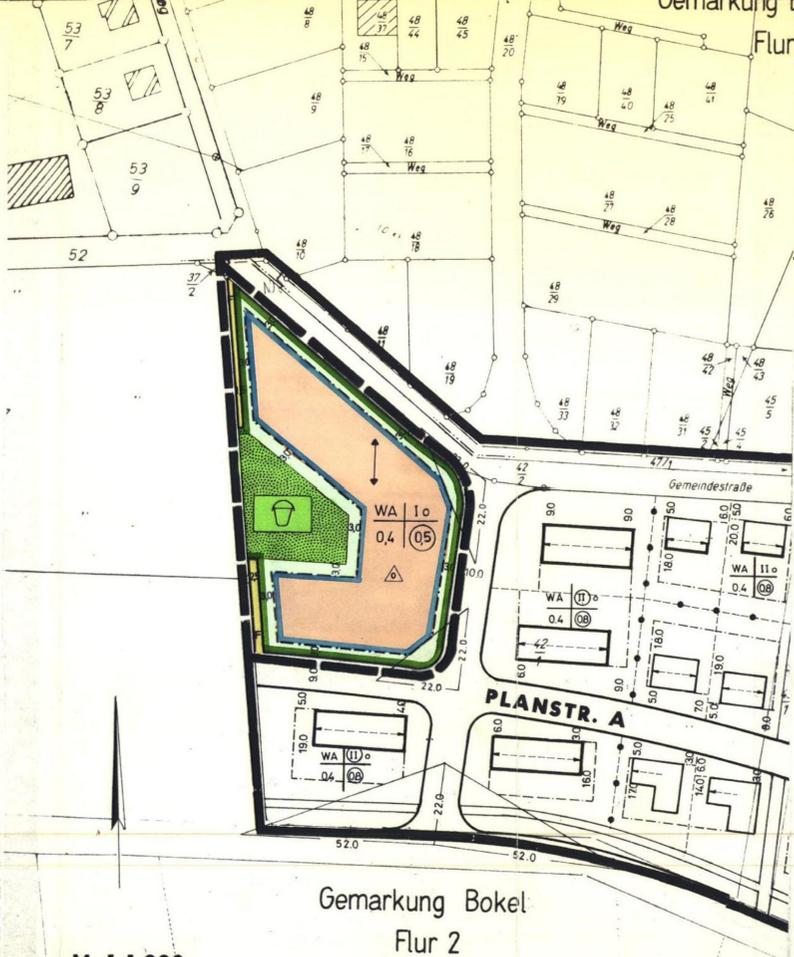
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28. 2. 1966). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 27. November 1975  
KATASTERAMT  
Im Auftrage:



Nur für den Flächengebrauch bestimmt!  
Vorverordnungen jeder Art sind nicht gestattet.  
Planungsamt Dr. H. Scholz  
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



M. 1:1 000

Gemarkung Bokel  
Flur 2

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des BBauG sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen vom 14. Juni 1974, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 13. NOV. 1975 die aus nebenstehenden planerischen und nachstehenden textlichen Festsetzungen beschlossen:

§ 1  
Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.

§ 2  
Die Garagen sind mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.

§ 3  
Die Dachneigung der Hauptgebäude soll 40-46° betragen.

§ 4  
Die Oberkante Erdgeschoßfußboden sollte 0,60 m über Oberkante Bürgersteig nicht überschreiten.

§ 5  
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Estellung der baulichen Anlagen" (gem. § 31(1) BBauG kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um eine Hausgruppe handelt (dazu gehören mind. 3 Häuser) und die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren.

**FESTSETZUNGEN**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - 1 ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 90 BAUMASSENAHLE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN GLEICH FIRSTRICHTUNG**
  - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
  - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
  - VERSORGUNGSFLÄCHE
  - TRAFIATION
- GRÜNFLÄCHEN**
  - GRÜNFLÄCHE
  - SPIELPLATZ
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - FLURSTÜCKSGRENZE GEP.

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „BRINK - SÜD“

STADT BERSENBRÜCK KREIS OSNABRÜCK  
DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 11. 1975 GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
BERSENBRÜCK, DEN 20. 8. 1975

B. J. H. ...  
BÜRGERMEISTER  
M. ...  
STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 4. 9. 1975 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2  
Dr. HARTMUT SCHOLZ  
- PLANUNGSDIREKTOR -  
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2  
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG IN DER ZEIT VOM 9. 11. BIS 10. 11. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
BERSENBRÜCK, DEN 11. 11. 1975

M. ...  
STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBauG AM 13. 11. 1975 DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
BERSENBRÜCK, DEN 13. 11. 1975

B. J. H. ...  
BÜRGERMEISTER  
M. ...  
STADTDIREKTOR

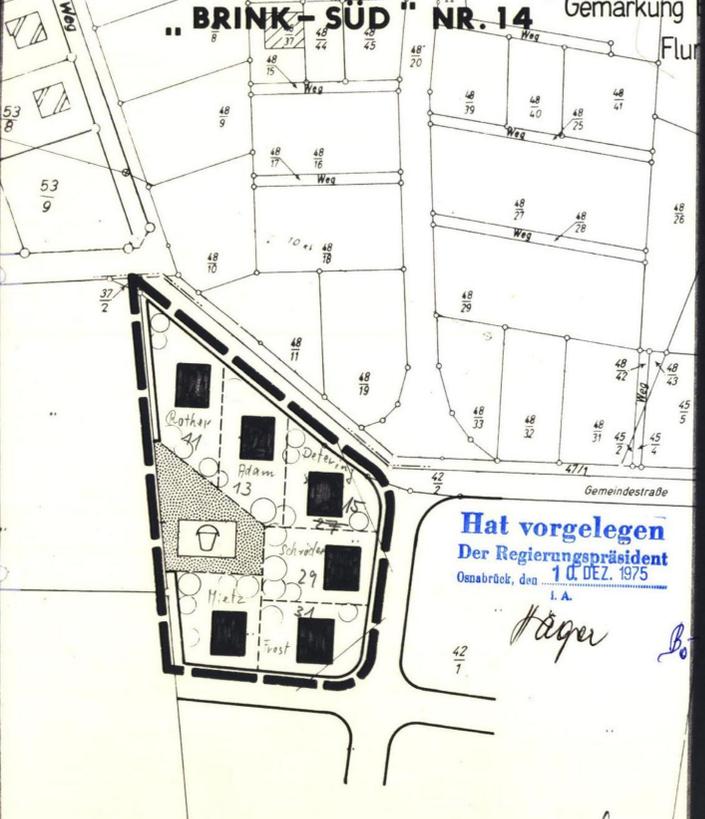
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. DEZ. 1975 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 10. DEZ. 1975  
Der Regierungspräsident  
i. A.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10. 12. 1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 11. 12. BIS 19. 12. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
OSNABRÜCK, DEN 19. 12. 1975

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 1. 1976 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK.  
BERSENBRÜCK, DEN 13. 2. 1976

M. ...  
STADTDIREKTOR



Hat vorgelegen  
Der Regierungspräsident  
Osnabrück, den 10. DEZ. 1975  
i. A.

ANERKANNT: BERSENBRÜCK, DEN 15. 11. 75  
Stadt Bersenbrück  
Der Stadtdirektor  
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 9. 9. 75  
PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ